

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Schatz, , Freundinnen und Freunde zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (1947 d.B.) über die Regierungsvorlage (1903 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden.

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales (1947 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *Nach Artikel 1 Z. 1 wird folgende Z. 1a eingefügt:*

1a. „In § 1 Absatz 4 entfällt die Z.1.“

2. *In Artikel 1 Z 8 wird in § 10 Abs. 1 nach der Wortfolge „Bedacht zu nehmen“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und es entfällt die Wortfolge:*

„es sei denn, es gelten ein Kollektivvertrag, dem der Überlasser unterworfen ist, sowie eine kollektivvertragliche, durch Verordnung festgelegte oder gesetzliche Regelung des Entgelts im Beschäftigerbetrieb.“

3. *Nach Artikel 1 Z. 7 wird folgende Z. 7a eingefügt:*

7a. *In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Insbesondere sind einvernehmliche Beendigungen des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit dem Ende eines Einsatzes rechtsunwirksam.“

4. *In Artikel 1 Z. 14 wird in § 12 Abs. 6 folgender Satz angefügt:*

„Erfolgt diese Meldung nicht, ist ein pauschaler Schadenersatz im Ausmaß eines Monatsgehalts zu bezahlen.“

5. Z 18 lautet:

18. §15 lautet: „Die Anzahl der überlassenen Arbeitskräfte darf den Anteil von 10%, gemessen an der gesamten Beschäftigung eines Betriebes, nicht überschreiten.“

6. In Artikel 1 Z 27 lautet § 22 Absatz 1:

„(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe von 1 000 € bis zu 5 000 €, pro betroffenem Arbeitnehmer im Wiederholungsfall von 2 000 € bis zu 10 000 € pro betroffenem Arbeitnehmer, wer
 - a) als Überlasser oder Beschäftiger gesetzwidrige Vereinbarungen trifft (§§ 8 und 11 Abs. 2) und deren Einhaltung verlangt,
 - b) Arbeitskräfte in von Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe überlässt (§ 9),
 - c) als Überlasser oder Beschäftiger an einer unzulässigen grenzüberschreitenden Überlassung (§ 16) beteiligt ist,
 - d) trotz Untersagung der Überlassungstätigkeit (§ 18) Arbeitskräfte überlässt;
2. mit Geldstrafe von 500 € bis zu 5 000 € pro betroffenem Arbeitnehmer, im Wiederholungsfall von 1 000 € bis zu 10 000 € pro betroffenem Arbeitnehmer, wer die Erstattung der Meldung gemäß § 17 Abs. 2 unterlässt oder die erforderlichen Unterlagen entgegen § 17 Abs. 7 nicht bereit hält;
3. mit Geldstrafe bis zu 1 000 € pro betroffenem Arbeitnehmer, im Wiederholungsfall von 500 € bis zu 2 000 € pro betroffenem Arbeitnehmer, wer
 - a) eine Arbeitskraft ohne Ausstellung eines Dienstzettels, der den Vorschriften des § 11 entspricht, überlässt,
 - b) die Mitteilungspflichten (§ 12 Abs. 1 bis 5 und § 12a) nicht einhält, wenn dadurch die Gefahr eines Schadens für die Arbeitskraft besteht,
 - c) die gemäß § 13 zu führenden Aufzeichnungen oder die zu übermittelnden statistischen Daten nicht oder mangelhaft vorlegt,
 - d) die Erstattung der Meldung gemäß § 17 Abs. 1 unterlässt;

4. mit Geldstrafe bis zu 1 000 € pro betroffenem Arbeitnehmer, im Wiederholungsfall von 500 € bis zu 2 000 € pro betroffenem Arbeitnehmer, wer als Überlasser oder Beschäftigter den zur Überwachung berufenen Behörden und Trägern der Sozialversicherung auf deren Aufforderung
- a) die für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 20 Abs. 2 Z 1),
 - b) die für diese Überprüfung benötigten Unterlagen nicht zur Einsicht vorlegt (§ 20 Abs. 2 Z 2),
 - c) die Anfertigung von Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen dieser Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 2 Z 3),
 - d) den Zutritt zum Betrieb oder die Einsicht in die Arbeitskräfteüberlassung betreffenden Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 3).“

7. *Art. 3 Z. 1 lautet:*

1. *In § 89 wird folgende Z. 5 angefügt:*

„5. Werden in einem Betrieb überlassene Arbeitskräfte eingesetzt, ist der Zugang zum Betrieb und alle Kontrollrechte auch dem Betriebsrat des Überlasserbetriebes zu gewähren.“

8. *In Art. 3 wird folgende Z. 1a eingefügt:*

1a. *§ 99 Abs. 5 lautet:*

„(5) Der Betriebsrat ist vor der beabsichtigten Aufnahme der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften zu informieren; auf Verlangen ist eine Beratung durchzuführen. Von der Aufnahme einer solchen Beschäftigung ist der Betriebsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie der gemäß § 12 AÜG der Arbeitskraft zu übermittelnden Information hat der Überlasser auch dem Betriebsrat des Beschäftigterbetriebes zu übermitteln. Auf Verlangen ist ihm mitzuteilen, welche Vereinbarungen hinsichtlich des zeitlichen Arbeitseinsatzes der überlassenen Arbeitskräfte und hinsichtlich der Vergütung für die Überlassung mit dem Überlasser getroffen wurden. Die §§ 89 bis 92b sind sinngemäß anzuwenden.“

9. *In Artikel 4 Z 6 lautet § 7b Abs. 9:*

„(9) Wer als Arbeitgeber oder als in Abs. 1 Z 4 bezeichneter Beauftragter

- 1. die Meldung nach Abs. 3 nicht rechtzeitig erstattet oder
 - 2. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereithält,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro pro betroffenem Arbeitnehmer, im

Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro pro betroffenem Arbeitnehmer zu bestrafen. Bei grenzüberschreitender Entsendung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, indem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle.“

10. In Artikel 4 Z 7 lautet § 7j Abs. 1:

„(1) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat dem/der Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 sowie bei einer grenzüberschreitenden Überlassung dem/der Überlasser/in die Ausübung der den Gegenstand der Dienstleistung bildenden Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr zu untersagen, wenn der/die Arbeitgeber/in wegen Unterschreitung des Grundlohns von mehr als drei Arbeitnehmer/innen oder gemäß § 7i Abs. 3 wegen erstmaliger oder einer weiteren Wiederholung rechtskräftig bestraft wurde.“

Begründung

Die Regierungsvorlage ist die verspätete Umsetzung der EU-Leiharbeits-Richtlinie, die die Gleichbehandlung zwischen Stammbeschaftung und überlassenen Arbeitskräften in Unternehmen fordert, sowie eine grundlegende Verbesserung der Qualität der Leiharbeit als einer Form „flexibler Beschäftigung“ im Sinn des Flexicurity-Prinzips anstrebt.

Bis auf wenige, längst überfällige Verbesserungen für LeiharbeiterInnen, wie einen Diskriminierungsschutz, gleiche Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen sowie der Zugang zu betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen des Beschäftigterbetriebes und die Einrichtung eines Sozial- und Weiterbildungsfonds, bleibt die Regierungsvorlage insgesamt zahnlos. Die vorliegende Novelle setzt damit weder die EU-Richtlinie zufriedenstellend um, noch wird grundlegenden Problemen in der Branche Abhilfe geschaffen. Daher fordern wir mit dem vorliegenden Antrag folgende gesetzliche Maßnahmen und Abänderungen:

Zu 1. und 9. (Art 1 Z. 1a §1 Absatz 2)

Wir fordern die Ausweitung des Geltungsbereiches des AÜG auch auf gemeinnützige Arbeitskräfteüberlasser, was höhere Löhne und bessere Rechte der Menschen in den AMS-Maßnahmen garantieren würde.

Zu 2 (Art 1 Z. 8)

Wir wollen die Gleichstellung der überlassenen Arbeitskräfte mit vergleichbaren ArbeitnehmerInnen des Beschäftigterbetriebes auch und besonders in Bezug auf das betriebsübliche Entgelt, sowie es die EU-Richtlinie fordert. Dafür muss die Umgehungsmöglichkeit über den Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlasser entfallen. Diese wurde aufgrund massiver Interventionen der ArbeitgeberInnen-Vertretung geschaffen.

Zu 3 (Artikel 1 Z. 7a)

Wir fordern die Einführung einer Rechtsunwirksamkeit einvernehmlicher Lösungen für die Arbeitskräfteüberlassung im Zusammenhang mit dem Ende des Einsatzes der LeiharbeiterInnen in Beschäftigerbetrieben. Damit soll eines der größten Probleme der Branche, nämlich das Abschieben der LeiharbeiterInnen in Stehzeiten an das AMS durch einvernehmliche Lösungen, beendet werden.

Zu 4 (Artikel 1 Z. 14 § 12 Abs.6)

Es braucht eine Sanktion, die Einführung eines Schadenersatzes bei Verletzung der neuen 14-Tage-Regelung (Vorankündigung bei Einsatzende durch die Beschäftigerbetriebe), sonst wird die wichtige Neuerung wirkungslos bleiben.

Zu 5 (Artikel 1 Z. 18a)

Ganz wichtig ist die Deckelung auf 10% des erlaubten Anteils von LeiharbeiterInnen in Beschäftigerbetrieben im Gesetz, um den übermäßigen und oft auch missbräuchlichen Einsatz von LeiharbeiterInnen auf Kosten regulärer Anstellungen in Beschäftigtenbetrieben entgegenzuwirken. Erfolgt diese Verankerung im Gesetz, ist eine Verordnungsermächtigung des Ministers hinfällig und kann daher entfallen.

Zu 6 und 9 (Artikel 1 Z. 27 § 22 Abs. 1, Art. 4 Z. 6 § 7b Abs. 9)

Wir fordern die Einführung von Strafen pro betroffenem/betroffener ArbeitnehmerIn bei Verstoß gegen das AÜG und gegen die Meldepflichten im AVRAG analog dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G). Denn die Erhöhung der bestehenden Sanktionen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch die Regierungsvorlage fällt viel zu gering aus. Diese gleicht nicht einmal die Entwicklung der Inflation seit der letzten Anpassung 1998 (!) aus.

Zu 7 (Artikel 3 Z. 1 § 89 Z. 5)

Wir fordern, wie die Arbeiterkammer und der ÖGB, ein garantiertes Zutrittsrecht zum Beschäftigerbetrieb für die BetriebsrätInnen der Arbeitskräfteüberlasserbetriebe.

Zu 8 (Art. 3 Z. 1a §99 Abs. 5)

Wir fordern, wie die Arbeiterkammer und der ÖGB, die Stärkung der Informationsrechte des Betriebsrates im Beschäftigerbetrieb durch eine Übermittlungspflicht der Unterlagen für überlassene Arbeitskräfte.

Zu 10 (Art 4 Z.7 §7j Abs.1)

Es handelt sich um die Richtigstellung eines Fehlers in der Regierungsvorlage, der Entzug der Gewerbeberechtigung muss sich weiterhin auch auf den/der ArbeitgeberIn im Sinne der §§ 7, 7a Abs.1 oder 7b Abs. 1 beziehen sowie auf Überlasser bei grenzüberschreitenden Überlassungen.